

Antrag auf Änderung des Zusatzes zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover



Antrag:

Der Studentische Rat möge folgende Änderungen des Zusatzes zur Finanzordnung beschließen:

1. Füge nach § 3 Abs. 3 hinzu: „

§ 3a

Einarbeitung, Amtsübergabe

(1) Findet eine Einarbeitung gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover statt, erhalten die einarbeitenden Mitarbeitenden für einen Monat eine Vergütung für bis zu 72 Arbeitsstunden zu derzeit mindestens 15 Euro brutto je Stunde. Darüber erhalten die Einarbeitenden eine einmalige Aufwandsentschädigung von jeweils derzeit bis zu 200 Euro.

(2) Die Anfrage auf Einarbeitung gem. § 17 Abs. 5 S. 3 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover muss dem Präsidium des studentischen Rates spätestens fünf Werktage nach der erfolgten Wahl des/der AStA-ReferentIn schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Kommt die gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover zur Einarbeitung verpflichtete Person ihrer Pflicht zur Einarbeitung nicht nach, entfallen die Ansprüche auf Vergütung und Aufwandsentschädigung gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.“

2. Ersetze § 6 Abs. 1 durch:

„(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.10.2021 in Kraft.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für alle vergüteten Tätigkeiten in Wahlämtern der Studierendenschaft sind schriftliche Anstellungsverhältnisse abzuschließen. Diese können die Zahlung einer monatlichen Vergütung vorsehen, deren Höhe sich nach den Grenzen der jeweils geltenden steuer-, abgaben-, und arbeitsrechtlichen Vorschriften über Mini- und Midijobs richtet und deren Summe in den jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft einzustellen ist.
- (2) Wird die Vergütung durch ein satzungsgemäßes Organ (Fachschaften) gewährt, das eigene Mittel verwaltet und keinen eigenen Haushaltsplan aufstellt, ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Vereinbarungen über solche Anstellungsverhältnisse haben den Vorgaben dieses Zusatzes zur Finanzordnung zu entsprechen und bedürfen der Einwilligung durch das Finanzreferat des AstA.
- (3) Anstellungsverhältnisse sind so zu gestalten, dass sie mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit enden.

§ 2
Anstellungsverträge, Nachweispflichten, Fälligkeit

- (1) Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern sind in ihren Anstellungsverträgen zu verpflichten, Angaben über eventuelle andere - auch nebenberufliche - vergütete Tätigkeiten zu machen und für die Erfüllung ihrer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst Sorge zu tragen. Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern sind zu verpflichten, über die erbrachte Arbeitszeit schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen, die mit Ablauf eines jeweiligen Kalendermonats beim Finanzreferat einzureichen sind.
- (2) Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Absatz 1, Satz 1 und § 4 Absatz 1 S. 1 sind jeweils zum Anfang eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in den mindestens ein Tag der Amtszeit des Mitarbeiters fällt. Von der Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden abhängige Zahlungen sind jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch drei Wochen nach Einreichung des Nachweises über die erbrachte Stundenzahl.

§ 3

Referent*innen im AStA

- (1) Für die Tätigkeit als Referent*in im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu 200 Euro gezahlt.
- (2) Darüber hinaus erhalten Referent*innen im AStA in Wahlämtern der Studierendenschaft eine Vergütung für bis zu 72 Arbeitsstunden monatlich zu derzeit mindestens 15 Euro brutto je Stunde. Vergütung und die Anzahl der Arbeitsstunden sind im Vertrag zu bestimmen. Soweit nicht der gesamte Monat in die Amtszeit des Mitarbeiters fällt, ist der Vergütungsanspruch anteilig zu berechnen. Auf Antrag einer Referent*in kann die Zahl der vertraglich zu erbringenden Wochenstunden mit Einwilligung des StuRa gesenkt werden.
- (3) Anstellungsverhältnisse mit Referent*innen sind vom gewählten Vorstand des Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 3a

Einarbeitung, Amtsübergabe

- (1) Findet eine Einarbeitung gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover statt, erhalten die einarbeitenden Mitarbeitenden für einen Monat eine Vergütung für bis zu 72 Arbeitsstunden zu derzeit mindestens 15 Euro brutto je Stunde. Darüber erhalten die Einarbeitenden eine einmalige Aufwandsentschädigung von jeweils derzeit bis zu 200 Euro.
- (2) Die Anfrage auf Einarbeitung gem. § 17 Abs. 5 S. 3 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover muss dem Präsidium des studentischen Rates spätestens fünf Werktage nach der erfolgten Wahl des/der AStA-ReferentIn schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Kommt die gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover zur Einarbeitung verpflichtete Person ihrer Pflicht zur Einarbeitung nicht nach, entfallen die Ansprüche auf Vergütung und Aufwandsentschädigung gem. § 17 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.“

§ 4

Sachbearbeitungsstellen im AStA

- (1) Für eine Tätigkeit im Rahmen einer Sachbearbeitungsstelle im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu 200 Euro gezahlt.
- (2) Sind einzelne Sachbearbeitungsstellen im AStA mit einem zeitlich deutlich höheren Zeitaufwand als die in Absatz 1 genannten Stellen verbunden, so kann in diesen Fällen, sofern im Haushaltsplan vorgesehen, mit Einwilligung des StuRa eine höhere Vergütung vereinbart werden.

§ 5

Weitere Wahlämter

- (1) Für das Wahlamt des*der Schriftführer*in im Studentischen Rat wird eine im Haushaltsplan anzusetzende monatliche Vergütung von 100 Euro gezahlt.
- (2) Für die beiden Wahlämter der Ausländer*innensprecher*innen wird jeweils eine monatliche im Haushaltsplan anzusetzende Vergütung von 200 Euro gezahlt.
- (3) Für die beiden Wahlämter der studentischen Senator*innen wird jeweils eine im Haushaltsplan anzusetzende monatliche Vergütung von 200 Euro gezahlt.
- (4) Nach § 5 zu zahlende Vergütungen sind jeweils am Ende eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.10.2021 in Kraft.